

8/SN-26/ME
1 von 2

HOCHSCHULE FÜR MUSIK UND DARSTELLENDE KUNST „MOZARTEUM“ IN SALZBURG

DER REKTOR

A-5020 Salzburg, Mirabellplatz 1, Tel. (0662) 75 5 34, 75 6 46

Zl. 14 058/16-87

An das
 Präsidium des
 Nationalrates

Dr. Karl Renner-Ring 3
 1017 WIEN

Betrifft	GESETZENTWURF
Zl.	26. GE. '87
Datum:	29. MAI 1987
Verteilt	2. Juni 1987 Jölf

Salzburg, 27. Mai 1987 xi Winken

Betr.: Entwurf eines Bundesgesetzes mit dem das Hochschultaxengesetz 1972, das Universitäts-Organisationsgesetz 1975, das Kunsthochschul-Organisationsgesetz 1970, das Akademie-Organisationsgesetz 1955 und das Forschungsorganisationsgesetz 1981 geändert werden soll - Stellungnahme

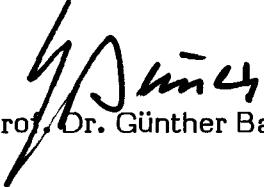
Unter Bezugnahme auf den do. Erlaß vom 10. 5. 1987, GZ. 10.720/16-SLPrs/87, wird zum Entwurf eines Bundesgesetzes mit dem das Hochschultaxengesetz 1972, das Universitäts-Organisationsgesetz 1975, das Kunsthochschul-Organisationsgesetz 1970, das Akademie-Organisationsgesetz 1955 und das Forschungsorganisationsgesetz 1981 geändert werden soll, folgende Stellungnahme grundsätzlicher Art abgegeben:

Wie bereits in den Erläuterungen zum vorliegenden Gesetzesentwurf näher ausgeführt, sollen die die zweckgebundenen Einnahmen begründenden gesetzlichen Bestimmungen im Bereich von Wissenschaft und Forschung den Bestimmungen des neuen Bundeshaushaltsgesetzes legistisch angeglichen werden. Dies hat aus der Sicht der Hochschule die positive Konsequenz, daß in Zukunft auch für die Kunsthochschulen in verstärktem Maße die Möglichkeit gegeben ist, zweckgebundene Einnahmen für die diversen Hochschulaufgaben zu erzielen. Damit ist freilich zugleich auch das Problem verknüpft - und dies sei ausdrücklich kritisch angemerkt - daß die Realisierbarkeit eben dieser Hochschulaufgaben im Zweifelsfalle daran gemessen wird, ob solche zweckgebundenen Einnahmen vorhanden sind.

- 2 -

Es muß daher basierend auf dem Gesetzesauftrag, mit aller Deutlichkeit darauf hingewiesen werden, daß auch weiterhin gewährleistet sein muß, daß den Kunsthochschulen genau dann, wenn die zweckgebundenen Einnahmen zur Erfüllung der Hochschulaufgaben wie z.B. Veranstaltungen, Unterrichtserfordernisse, Exkursionen, Kurse, etc. nicht ausreichen, im Rahmen der ordentlichen Dotierung ausreichende Mittel zur Verfügung gestellt werden.

Was das nähere Eingehen auf die einzelnen Gesetzesbestimmungen betrifft, so wird sich das Rektorat erlauben, eine diesbezügliche Stellungnahme nachzureichen; in diesem Zusammenhang wird berichtet, daß sich das Rektorat erst nach Eigeninitiative bzw. Kontaktnahme mit anderen Hochschulen bzw. Universitäten erst knapp vor Ablauf der Begutachtungsfrist den betreffenden Erlaß beschaffen konnte.



(O.Prof. Dr. Günther Bauer)

Ergeht an:

Bundesministerium für Wissenschaft und Forschung
Präsidial- und Rechtssektion

Akademie der bildenden Künste Wien

Hochschule für angewandte Kunst Wien

Hochschule für Musik und darstellende Kunst
in Wien

Hochschule für künstlerische und industrielle
Gestaltung in Linz

Österreichische Rektorenkonferenz

Bundesministerium für Wissenschaft und Forschung
Abteilung I/8